

Anlage 7

**1. Änderungsvereinbarung
zur „Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Radeburg und der Gemeinde Moritzburg über
die Erfüllung der Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des
ruhenden Straßenverkehrs und der Beteiligung an den Kosten der Gemeinde Moritzburg
vom 01.02.2019“**

Die Stadt Radeburg
Heinrich-Zille-Straße 6
01471 Radeburg
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Michaela Ritter

und

Die Gemeinde Moritzburg
Schlossallee 22
01468 Moritzburg
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Jörg Hänisch

schließen aufgrund der §§ 71 ff. des Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete vom 19. September 1991 (SächsGVBl. S. 355), die durch die Verordnung vom 23. August 2001 (SächsGVBl. S. 577) geändert worden ist, folgende Vereinbarung ab:

§ 1

Die „Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Radeburg und der Gemeinde Moritzburg über die Erfüllung der Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs und der Beteiligung an den Kosten der Gemeinde Moritzburg vom 01.02.2019“ (Sächsisches Amtsblatt Nr. 17, 2019, S. 652 f.) wird wie folgt geändert:

„§ 6 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung kann nach Beschluss des Stadtrates bzw. Gemeinderates unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls bei Zustimmung aller Beteiligten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 72 Abs. 3 SächsKomZG aufgehoben werden.“

§ 2

(1) Im Übrigen bleibt die Zweckvereinbarung vom 01.02.2019 unverändert.

(2) Diese Vereinbarung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Moritzburg, den

Gemeinde Moritzburg

Radeburg, den

Stadt Radeburg

.....
Jörg Hänisch
Bürgermeister Gemeinde
Moritzburg

.....
Michaela Ritter
Bürgermeisterin Stadt
Radeburg